



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden


TEL +49(0)611 55-0  
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Faßbender  
E-MAIL ifg@bka.bund.de

AZ IFG/2015-MDI  
DATUM 13.08.2015

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
**Hier: „Dokumente zur elektronischen Kriminalakte“**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 13.07.2015

Sehr geehrter 

mit Antrag vom 25.07.2015 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) bitten Sie um Übersendung

- a. der Errichtungsanordnung(en) der zugrundeliegenden EDV-System(e),
- b. der technischen Dokumentation der Implementation; von besonderem Interesse wären für Sie dabei die DDLStatements inklusive der Indexdefinitionen für die die eKA realisierenden Tabellen bzw. Informationen über externe Volltextindizes, soweit die Datenbank BLOBs enthält.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung der Errichtungsanordnungen „Kriminalaktennachweis - KAN“ und „BKA-Aktennachweis - AN“ gewährt; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen nur im eingeschränkten Umfang zu. Der Zugang zu Informationen in der tenorierten Form erfolgt vorliegend nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Wegen bestehender Informationsrestriktionen gemäß §§ 3 ff. IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil gegeben. Die Zugangsverweigerung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die von Ihnen unter Punkt b. angefragten amtlichen Unterlagen (technische Dokumentationen).

a)

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordert, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 49). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeiten der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamtes, dem zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 89). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Bei Bekanntwerden der technischen Dokumentationen würden empfindliche Funktionsweisen und Schnittstellen von zentralen polizeilichen Informationssystemen der Bundesrepublik Deutschland und europäischen Informationssystemen (z. B. Schnittstellen INPOL, AFIS, SIS II) veröffentlicht. Es könnten Informationen publik werden, die für die Vorbereitung eines Angriffs auf die IT des BKA nützlich sein könnten. Ein erfolgreicher Angriff kann zu einem Ausfall und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BKA führen. Die öffentliche Sicherheit wäre gefährdet.

b)

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zudem nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die technischen Dokumentationen gelten als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Die formelle Einstufung der technischen Dokumentationen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gebietet vorliegend nicht schon per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlussachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort.

zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Fassbender